

# S a t z u n g

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Reschndoblschützen Beutelsbach** und hat seinen Sitz in **94501 Beutelsbach**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern, **sowie das Brauchtum des Böllerschießen wahren und pflegen.**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet bei Bedarf der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines.

c) durch Ausschluss. Aufgrund nicht nachgekommener Mitgliedsbeitragsverpflichtung. Dem Ausschluss muss eine vorherige schriftliche Aufforderung vorausgehen.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ohne der Beitragspflicht.

#### § 7

##### Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### § 8

##### Verwendung der Vereinsmittel

- a) Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Vorstand und der Ausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vereinsausschussmitglieder und in sonstiger Weise Tätigen beschließen. Diese Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale darf nicht unangemessen hoch sein.

#### § 9

##### Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft,
2. der Vereinsausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1: Die Vorstandschaft besteht aus **5** Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender (1.Schützenmeister), Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (2. Schützenmeister), Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart werden innerhalb der Vorstandschaft bestimmt.

**Die Vorstandschaft bestimmt einen Jugendleiter für die Dauer von 3 Jahren.**

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Die Vorstandschaft ist an die gefassten Beschlüsse gebunden.

Zu 2: Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl. Je angefangene 30 Mitglieder **kann ein Beisitzer, mindestens jedoch zwei Beisitzer gewählt werden**. Der Ausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die Ämter der Vorstandschaft: 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart, Jugendleiter, sowie bei Bedarf weitere Funktionäre;

Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister oder im Fall der Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn min. **60%** der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Zu 3: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Aushang im Vereinsschaukasten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie wahlweise durch:

- örtliche Tagespresse (Vilshofener Anzeiger)
- schriftliche Einladung (Brief oder Email)
- Homepage

einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) des Schriftführers
- c) des Sportwarts
- d) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;
- e) der Rechnungsprüfer;

2. Entlastung der Vorstandschaft auf Vorschlag der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft **und der Beisitzer**. Wahl der

Rechnungsprüfer.

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wiederverwendet werden kann.

Satzungsänderung am 25.02.2018 laut Niederschrift.

---

1.Schützenmeister

---

1.Schriftführer